

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 16.8.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.8.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Germanistik des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium B.A. in Germanistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Germanistik begründen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Germanistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Germanistik im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache notwendig bzw. sollten bis spätestens zur Zwischenprüfung erworben werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Germanistik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines im Allgemeinen Teil dieser Ordnung etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Germanistik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1. Studienjahr	GER-BA-01	Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	6
	GER-BA-02	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	6
	GER-BA-03	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	6
2. Studienjahr*	GER-BA-04	NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie	9
	GER-BA-05	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	9
	GER-BA-06	Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven	9
2. bis 6. Semester**	GER-BA-07	Erweiterungsmodul	15
4. bis 6. Semester**	GER-BA-08	Profilmodul	9
3. Studienjahr	GER-BA-09	Spezialisierungsmodul NDL***	18
	GER-BA-10	Spezialisierungsmodul Linguistik***	18
	GER-BA-11	Spezialisierungsmodul Mediävistik***	18
	GER-BA-12	Bachelor-Arbeit	12

*Die Module des 2. Studienjahres müssen nicht zwingend erst im 2. Studienjahr absolviert werden. Wenn die Teilnahmevoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllt sind, kann dieses auch bereits im 1. Studienjahr belegt werden. Näheres zu Reihenfolge, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.

** Näheres zu Reihenfolge, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.

*** Die Studierenden wählen **ein** Spezialisierungsmodul aus.

(3) Das Studium der Germanistik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1. Studienjahr	GER-BA-01	Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	6
	GER-BA-02	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	6
	GER-BA-03	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	6
2. Studienjahr*	GER-BA-04	NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie**	9
	GER-BA-05	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik**	9
	GER-BA-06	Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven**	9
2. bis 6. Semester***	GER-BA-07	Erweiterungsmodul	12
3. Studienjahr	GER-BA-09	Spezialisierungsmodul NDL****	12
	GER-BA-10	Spezialisierungsmodul Linguistik****	12
	GER-BA-11	Spezialisierungsmodul Mediävistik****	12

*Die Module des 2. Studienjahres müssen nicht zwingend erst im 2. Studienjahr absolviert werden. Wenn die Teilnahmevoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllt sind, kann dieses auch bereits im 1. Studienjahr belegt werden. Näheres zu Reihenfolge, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.

**Es sind zwei Module zu besuchen. Die Studierenden wählen aus den drei angebotenen Modulen (Literaturgeschichte und Literaturtheorie der NDL (Ger-BA-04), Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (Ger-BA-05), Literaturgeschichte und Literaturtheorie der Mediävistik (Ger-BA-06)) zwei aus.

***Näheres zu Reihenfolge, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.

****Die Studierenden wählen **ein** Spezialisierungsmodul aus. Es kann nur eines der beiden Spezialisierungsmodule gewählt werden, das auf die beiden aus den drei angebotenen Modulen (Literaturgeschichte und Literaturtheorie der NDL, Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik, Literaturgeschichte und Literaturtheorie der Mediävistik) ausgewählten Module folgt.

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen

2. Seminare

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Germanistik ist deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist

die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in zwei der folgenden Module: Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01), Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02), Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist

die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in zwei der folgenden Module: Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01), Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02), Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03).

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in zwei der folgenden Module:

- Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01)
- Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02)
- Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in zwei der folgenden Module:

- Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01)
- Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02)
- Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der folgenden Module: Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01), Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft GER-BA-02), Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03), NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie (GER-BA-04), Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (GER-BA-05), Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven (GER-BA-06).
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende gute Kenntnisse in: Englisch und einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der folgenden Module: Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01), Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02), Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03), zwei der folgenden Module: NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie (GER-BA-04), Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (GER-BA-05), Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven (GER-BA-06).
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende gute Kenntnisse in: Englisch und einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01)
- Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02)
- Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03)
- NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie (GER-BA-04)
- Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (GER-BA-05)
- Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven (GER-BA-06)

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (GER-BA-01)
- Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft (GER-BA-02)
- Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik (GER-BA-03)
- Zwei der folgenden Module: NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie (GER-BA-04), Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (GER-BA-05), Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven (GER-BA-06)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der folgenden Module: Spezialisierungsmodul (GER-BA-09 oder GER-BA-10 oder GER-BA-11), Erweiterungsmodul (GER-BA-07), Profilmodul (GER-BA-08).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der folgenden Module: Spezialisierungsmodul (GER-BA-09 oder GER-BA-10 oder GER-BA-11), Erweiterungsmodul (GER-BA-07)

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der folgenden benoteten Module: Modul NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie (GER-BA-04), Modul Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (GER-BA-05), Modul Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven (GER-BA-06), Spezialisierungsmodul (GER-BA-09 oder GER-BA-10 oder GER-BA-11).

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module: den beiden aus den Modulen Modul NDL: Literaturgeschichte und Literaturtheorie (GER-BA-04), Modul Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik (GER-BA-05), Modul Mittelalterliche Literatur: Texte, Themen, Perspektiven (GER-BA-06) gewählten Modulen und dem Spezialisierungsmodul (GER-BA-09 oder GER-BA-10 oder GER-BA-11).

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Germanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Germanistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Germanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Germanistik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.8.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor